jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/14 5Ob75/93, 5Ob2/94, 5Ob56/94, 5Ob84/94, 5Ob78/95, 5Ob80/95, 5Ob2115/96g, 1Ob2386/96f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1993

Norm

ZPO §528 Abs2 Z2
MRG §37 Abs3 Z16

Rechtssatz

Die Überweisung eines Begehrens vom außerstreitigen ins streitige Verfahren stellt keine strikte Rechtsschutzverweigerung dar; die rekursgerichtliche Bestätigung eines Ausspruches des Erstgerichtes, über einen Antrag sei im streitigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden, ist unanfechtbar.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 75/93
  Entscheidungstext OGH 14.09.1993 5 Ob 75/93
- 5 Ob 2/94
  Entscheidungstext OGH 01.02.1994 5 Ob 2/94
  Beisatz: Mit dieser Wertung stimmt überein, dass die Unzulässigkeit des Rechtsweges in dritter Instanz nicht mehr aufgegriffen werden kann, wenn das Berufungsgericht eine deswegen erhobene Nichtigkeitsrüge bereits verworfen hat. (T1)
- 5 Ob 56/94
  Entscheidungstext OGH 05.07.1994 5 Ob 56/94
  Vgl
- 5 Ob 84/94
  Entscheidungstext OGH 20.09.1994 5 Ob 84/94
  Beisatz: Nur gegen einen abändernden Beschluss des Rekursgerichtes über die anzuwendende Verfahrensart kann der OGH angerufen werden. (T2)
- 5 Ob 78/95
  Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 78/95
  Vgl; Beisatz: Hier: § 22 WGG in Verbindung mit § 37 MRG. (T3); Veröff: SZ 68/173
- 5 Ob 80/95
  Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 80/95

Vgl auch; Beis wie T3

- 5 Ob 2115/96g
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 5 Ob 2115/96g
- 1 Ob 2386/96f
  Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2386/96f
  Vgl aber; Beisatz: Hier: Die Überweisung einer Rechtssache in ein zivilgerichtliches Verfahren anderer Verfahrensart ist der Klagszurückweisung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen im Sinne des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO gleichzuhalten. (T4)
- 5 Ob 6/98p
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 5 Ob 6/98p
  Auch; Beisatz: Hier: § 37 MRG. (T5); Beisatz: An dieser Rechtsansicht wird trotz der zu 1 Ob 2386/96f u.a. ergangenen Entscheidungen festgehalten. (T6)
- 5 Ob 134/00t
  Entscheidungstext OGH 30.05.2000 5 Ob 134/00t
  Vgl auch
- 9 Ob 52/01i
  Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 52/01i
  Gegenteilig; Beis wie T4; Beisatz: Dieser Aussicht ist entgegenzuhalten, dass auch "echte" Klagezurückweisungen im Sinne des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO oder § 528 Abs 2 Z 2 zweiter Halbsatz ZPO nicht zwangsläufig zu einer definitiven Rechtsschutzverweigerung durch das Zivilgericht führen. Insbesondere dort, wo es an Prozessvoraussetzungen mangelt, welche einer Sanierung zugänglich sind, wird deutlich, dass - wie auch im Falle der Überweisung - der Rechtsschutzanspruch nicht endgültig, sondern nur in einem konkret angestrengten Verfahren verweigert wird. (T7)
- 2 Ob 309/03k
  Entscheidungstext OGH 12.02.2004 2 Ob 309/03k
  Vgl auch; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn eine besondere wohn-und/oder mietrechtliche Angelegenheit vom außerstreitigen in das streitige Verfahren überwiesen wird (bei der es zu keiner Veränderung der anzuwendenden materiellen Bestimmungen kommt) und das Rekursgericht einen derartigen Überweisungsbeschluss bestätigt, liegen unanfechtbare konforme Entscheidungen zweier Vorinstanzen im Sinne des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO iVm § 37 Abs 3 Z 16 MRG vor. Andernfalls liegt der Ausnahmefall des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO vor, wenn mit der Überweisung in eine andere Verfahrensart auch eine Veränderung der Anspruchsgrundlagen verbunden wäre. Dies ist (spiegelbildlich) auch im umgekehrten Fall zweier konformer Instanzentscheidungen betreffend die Überweisung einer mietrechtlichen Angelegenheit vom streitigen in das außerstreitige Verfahren anwendbar. (T8)
- 5 Ob 275/03g
  Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 275/03g
  Auch; Beis wie T5
- 5 Ob 129/04p
  Entscheidungstext OGH 09.11.2004 5 Ob 129/04p
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T8
- 2 Ob 187/11f
  Entscheidungstext OGH 10.11.2011 2 Ob 187/11f
  Vgl; Vgl Beis wie T8
- 5 Ob 107/12i
  Entscheidungstext OGH 04.07.2012 5 Ob 107/12i
  Vgl; Vgl Beis wie T8
- 3 Ob 32/14y
  Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 32/14y
  Vgl aber; Beis wie T4; Beisatz: Der Ausnahmefall des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO liegt vor, wenn mit der Überweisung in eine andere Verfahrensart auch eine Veränderung der Anspruchsgrundlagen verbunden wäre. (T9)
- 1 Ob 26/15b
  Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 26/15b

Vgl aber; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044445

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at